

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und für alle zukünftigen Geschäfte mit Pfeilhar Entwicklungs- und Vertriebs- GmbH & Co. KG (nachfolgend PEVG genannt) als verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch PEVG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten jedoch nur insoweit, als PEVG ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### § 1 Angebot, Leistungsumfang, Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich und haben, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, eine Gültigkeit von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum des Angebots. Ein Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung von PEVG oder durch die Ausführung des Auftrages auch im Rahmen von Teillieferungen.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich PEVG seine eignungs- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der PEVG Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag PEVG nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Käufers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen PEVG zulässigerweise Lieferung übertragen hat.
3. Der Umfang der vertraglichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem Auftrag des Käufers, Auftragsbestätigung und/oder sonstigen Leistungsbeschreibungen von PEVG. Alle mündlichen, insbesondere auch fernmündlichen Neben- und Ergänzungsabreden bedürfen der gesonderten schriftlichen Bestätigung von PEVG. Das Schweigen von PEVG auf nachträgliche Abänderungs- und/oder Ergänzungswünsche bedeutet Ablehnung. Verbesserungen oder Änderungen der Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen von PEVG zumutbar sind.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

### § 2 Preise

1. Die Preise verstehen sich in Euro rein netto und soweit nichts anderes vereinbart wird, ab Lager PEVG oder ab Werk von PEVG und nur für den jeweiligen Auftrag. Sie schließen Verpackung, Fracht, Anfuhr, Transportversicherung, Installation- und Bedienschulung nicht ein. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Zahlungen sind frei Zahlstelle vom Käufer zu leisten.

### § 3 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung bleibt Eigentum von PEVG bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.
2. Bei Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen nicht PEVG gehörenden Sachen erhält PEVG an den anderen Sachen Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich Mehrwertsteuer zum Wert der übrigen verbundenen bzw. verarbeiteten Sachen.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherung

übereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

4. Der Käufer tritt schon jetzt von seinen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware den Betrag mit allen Nebenrechten an PEVG ab, der dem PEVG-Rechnungs-Preis einschließlich Mehrwertsteuer entspricht. Für den Fall, dass die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an PEVG ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages einschließlich Mehrwertsteuer, den PEVG ihm für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hat.
5. Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die an PEVG abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von PEVG zulässig.
6. Für den Fall, dass beim Käufer Umstände eintreten, die nach Auffassung von PEVG eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Käufer auf Verlangen von PEVG die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, PEVG alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen und zu übersenden. Zu diesem Zweck hat der Käufer PEVG gegebenenfalls Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.
7. Übersteigt der Wert dieser Sicherungen die Höhe der PEVG-Forderung um mehr als 20 %, wird PEVG auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
8. Der Käufer hat PEVG den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware sofort schriftlich mitzuteilen und PEVG in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.

Die Kosten hierfür sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Aufwendungen trägt der Käufer.

### § 4 Lieferfristen

1. Es gelten nur schriftlich vereinbarte Lieferfristen.
2. Die Einhaltung von Fristen zur Lieferung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn PEVG die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Kommt PEVG in Verzug, kann der Käufer, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt höchstens jedoch 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, die wegen des Verzuges nicht zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nummer 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von PEVG zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von PEVG innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
7. Werden Versand oder Zustellungen auf Wunsch des Käufers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### § 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreien Lieferungen wie folgt auf den Käufer über:
  - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Lieferungen von PEVG gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
  - b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenem Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.Transportschäden sind vom Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Käufer zu vertretenden Kunden verzögert wird oder der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

#### § 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen von PEVG sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt.
2. Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank berechnet, wenn der Käufer Kaufmann ist. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn PEVG eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Ist der Käufer nicht Kaufmann, bleibt es beim gesetzlichen Zinssatz.
3. Der Käufer darf gegen Preis- bzw. Vergütungsfordernungen der PEVG nur mit unbestrittenen oder

rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Käufer Kaufmann, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

4. Alle Forderungen der PEVG werden sofort fällig, wenn die schriftlich vereinbarten Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder der PEVG eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt wird.

#### § 7 Software-Lizenzen

1. Die Rechte an Softwareprogrammen sind nachstehend so wie im Software-Lizenzvertrag nebst Anlage, der bei der Abnahme von Software oder Softwareteilen unterschrieben wird, geregelt. Mit Abnahme der Software werden die darin enthaltenen Bedingungen wirksam.
2. Mit der Lieferung und vollständigen Bezahlung der Software-Programme wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich ein einfaches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht am Programm. Ein mehrfaches, befristetes oder ausschließliches Nutzungsrecht bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Software-Programme und Programmunterlagen bleiben Eigentum von PEVG.
3. Die Nutzung der Programme darf nur auf einem Computersystem (eine Installation auf einer Zentraleinheit) erfolgen.
4. Eine Reproduktion der Programme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Käufer nicht gestattet. Ausgenommen sind Reproduktionen, welche der Käufer zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt. Diese Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen vom Käufer nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.
5. Der Käufer verpflichtet sich, die Programme von PEVG und den Originaldatenträger Dritten weder weiterzugeben noch in sonst irgendeiner Form zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen des Käufers oder Tochtergesellschaften.
6. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion der Programme ganz oder auszugsweise zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung innerhalb des Betriebes des Käufers zur Benutzung auf mehreren Computersystemen.
7. Eine Verletzung dieser Bestimmung berechtigt PEVG, vom Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe des vollen Kaufpreises des unberechtigt mehrfach verwendeten Softprogramms zu verlangen. Unberührt davon bleiben alle urheberrechtlichen Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche gegen den Käufer.
8. Von PEVG erarbeitete Organisationsunterlagen, Zeichnungen, Formularentwürfe und Beschreibungen von Organisationsabläufen dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung von PEVG zugänglich gemacht werden.

#### § 8 Sachmängel

Für Sachmängel haftet PEVG wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von PEVG unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer

er – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PEVG und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Käufer hat Sachmängel gegenüber PEVG unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist PEVG berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist PEVG Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen PEVG gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen PEVG gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 11 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weiterge-

hende oder andere als die in § 8 geregelten Ansprüche des Käufers gegen PEVG und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel**

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist PEVG verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern an Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch PEVG erbrachte, vertragsgemäße genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet PEVG gegenüber dem Käufer innerhalb der in § 8 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) PEVG wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies PEVG nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von PEVG zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 11.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von PEVG bestehen nur, soweit der Käufer PEVG über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und PEVG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von PEVG nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von PEVG gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Käufers im übrigen die Bestimmungen des § 8 Nr. 4, 5, und 9 entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Käufers gegen PEVG und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass PEVG die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen

werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von § 4 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des von PEVG erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht PEVG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

#### **§ 11 Sonstige Schadensersatzansprüche**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit der Käufer nach diesem § 11 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 8 Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### **§ 12 Miete**

1. Bei Aufträgen auf Mietbasis gelten für den Zeitraum der vereinbarten Mietdauer ebenfalls alle Punkte dieser Geschäftsbedingungen.
2. Zur Erprobung, zur Miete, in Konsignation oder leihweise überlassene Gegenstände lagern beim Käufer auf dessen Gefahr und sind entsprechend zu versichern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist auf Anordnung von PEVG nachzuweisen.

#### **§ 13 Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Käufers werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei PEVG oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen verarbeitet.

#### **§ 14 Allgemeine Bedingungen**

1. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Die Abtretung der Rechte des Käufers aus diesem Vertrag nebst Anlagen ist nur mit Zustimmung von PEVG zulässig.
3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Ravensburg. Dies gilt auch, wenn der Käufer seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder für den Fall, dass der Sitz bzw. Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. PEVG ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
5. Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.
6. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.